



# Stadtentwicklung für das „Rheinische Revier der Zukunft“

Programmaufruf



## **Stadtentwicklung für das „Rheinische Revier der Zukunft“ Programmaufruf**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau  
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

**Juni 2021**



## Vorwort

### **Zukunft im Rheinischen Revier gestalten: Stadtentwicklungsprogramm Rheinisches Revier 2022 bis 2038**



Der Strukturwandel im Rheinischen Revier ist vor allem dann erfolgreich, wenn neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze entstehen und sich Unternehmen entwickeln können oder neu ansiedeln. Dies setzt voraus, dass der Wirtschaftsstandort für Menschen und Betriebe attraktiv ist. Die gewünschten neuen Technologien bedingen Unternehmen und Fachkräfte, deren Interesse an einem Zuzug mitbedacht werden muss.

Überall dort, wo der Braunkohletagebau nach seinem Rückzug Spuren hinterlassen wird oder bereits hinterlassen hat, ist es wichtig, dass das, was neu entsteht nicht durch das diskreditiert wird, was störend liegen bleibt. Deshalb ist es an der Zeit, nicht mehr genutzte Gebäude und Flächen, funktionslos gewordene Orte und Dörfer oder in Folge des Braunkohleabbaus beeinträchtigte Stadtviertel und Zentren in den Blick zu nehmen.

Das Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ bedient sich der Erfahrungen und geübten Praxis der Städte und Gemeinden mit der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes. Gleichzeitig nimmt es auf die Besonderheiten des Strukturwandels Rücksicht und vereinfacht Prozesse. Das Programm denkt mehrjährig, sichert bewilligungsfähige Projekte ab, vollzieht Bewilligungen aber erst nach einer Ausschreibung und setzt reguläre Gebiets- und Programmbezüge außer Kraft.

**Mir ist der Dialog mit Städten und Gemeinden wichtig. Stadtentwicklung braucht Verlässlichkeit, Zeit zur Vorbereitung und Qualifizierung und einen klaren transparenten Budgetrahmen. Das Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ bietet diese Sicherheit.**

Ina Scharrenbach  
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	Allgemeine Grundsätze	4
<b>1.1</b>	Präambel	4
<b>1.2</b>	Städtebauförderung als wichtiger Beitrag des Strukturwandels	5
<b>1.3</b>	Rechtsgrundlagen der Förderung	5
<b>2</b>	Programmvolumen und -inhalte	7
<b>3</b>	Programmaufstellung	11
<b>4</b>	Antragsverfahren	18
<b>5</b>	Bekanntgabe und öffentliche Darstellung	22



# PROGRAMMAUFRUF

für ein Stadtentwicklungsprogramm  
„Rheinisches Revier der Zukunft“

## 1 Allgemeine Grundsätze

### 1.1 Präambel

**Der Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung sind wichtige Bausteine eines erfolgreichen Strukturwandels hin zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort.**

Durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und das darin enthaltene Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) stellt die Bundesregierung dem Rheinischen Revier in den nächsten zwei Jahrzehnten 14,8 Milliarden Euro zur Verfügung, um Beschäftigungs- und Wertschöpfungsverluste zu kompensieren und eine erfolgreiche und nachhaltige Transformation der Wirtschaft und des Raumes im Zuge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zu ermöglichen. Die Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) konkretisiert den Rahmen zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 b Grundgesetz für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

Als Förderbereiche benennt § 4 der Vereinbarung den Städtebau, die Stadt- und Regionalentwicklung und die öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere den Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie den altersgerechten und barrierefreien Umbau (Ziffer 3 und 4).

Das Rheinische Revier hat mit dem am 5. Dezember 2019 durch Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) beschlossenen Wirtschafts- und Strukturprogramm Rheinisches Revier (WSP) die Leitplanken für den Strukturwandel festgelegt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, dass am 27. April 2021 fortgeschriebene WSP 1.1 zur Grundlage der Förderung zu machen.

Dort enthalten ist das Zukunftsfeld Raum und Infrastruktur: Danach soll sich das Rheinische Revier durch eine Neuordnung und -gestaltung des Raums und die



Weiterentwicklung der Siedlungen als Orte der Zukunft in einem Mobilitätsrevier der Zukunft mit dem Anspruch verknüpfen, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen.

## 1.2

### **Städtebauförderung als wichtiger Beitrag zum Strukturwandel**

Der Reviervertrag vom 27. April 2021, den Landesregierung Nordrhein-Westfalen und Region gemeinsam unterzeichnet haben, beinhaltet die Zielsetzung, im Rheinischen Revier die Voraussetzungen für einen Bevölkerungszug zu schaffen. Damit werden insbesondere auch die Mittelzentren als urbane Orte sowie die Lebensqualität der Tagebauanrainerkommunen als Orte der Zukunft gestärkt. Die Entwicklung des Rheinischen Reviers soll möglichst hohen Ansprüchen an Wirtschaftskraft, Nachhaltigkeit, Gesundheitsversorgung, kultureller Vielfalt, Natur- und Freiraumentwicklung, Architektur und städtebaulicher Qualität sowie Lebensqualität genügen und so Anziehungspunkt für Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Studierende und Forschende, Reisende und Kulturschaffende werden.

Aufbauend auf den genannten Rahmenbedingungen ist es das Ziel einer Förderung städtebaulicher Projekte, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Betriebsansiedlungen und Fachkräfte sowie als Wohn- und Lebensraum zu steigern. Dazu gehört eine Flächen- und Quartiersentwicklung, die vorhandene Missstände beseitigt und neue ökonomische, ökologische, soziale und baukulturelle Qualitäten verankert. Öffentliche Bauaufgaben müssen hierbei im Sinne der Innovation im Strukturwandel auch hinsichtlich der Ziele Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit eine Vorbildwirkung entfalten.

## 1.3

### **Rechtsgrundlagen der Förderung**

Mit gemeinsamem Runderlass der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2020 wurde die „Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein- Westfalen“ veröffentlicht. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie des Investitionsgesetzes Kohleregionen und der dazu gehörigen Bund-Länder-Vereinbarung gemäß § 10 des Investitionsgesetzes Kohleregionen in der jeweils geltenden Fassung

**Die Rahmenrichtlinie regelt die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen aus Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen für das Rheinische Revier und ist insofern zu beachten.**



Ausnahmen von Regelungen der Rahmenrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit dem für den Strukturwandel Rheinisches Revier verantwortlichen Referat im zuständigen Ministerium der Landesregierung, dem für das Projekt zuständigen Ressort der Landesregierung, dem Ministerium der Finanzen und, soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist, dem Landesrechnungshof möglich.

Als Fördergrundlage können auch bereits bestehende Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, ergänzend und konkretisierend zur Anwendung kommen, soweit sie den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie nicht widersprechen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung und sonstigen Zuwendungsbestimmungen (Gemeinsamer Runderlass vom 8. Dezember 2020 [https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/foerder-richtlinie\\_strukturwandel\\_nrw\\_08-12-2020\\_final.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/foerder-richtlinie_strukturwandel_nrw_08-12-2020_final.pdf)).

Zu den in der Anlage der Rahmenrichtlinie aufgeführten Förderrichtlinien gehört die Förderrichtlinien Stadterneuerung<sup>1</sup>, die hier bei den in Ziff. 2.3 aufgeführten Fördertatbeständen die maßgebliche Grundlage bildet. Die Fördergrundsätze Dorferneuerung wurden nur in einem Punkt übernommen. Die Förderrichtlinie Denkmalschutz kommt nicht zur Anwendung.

**Die beantragten Projekte werden als städtebaulich bedeutsame Einzelvorhaben gemäß Teil I Ziff. 2.Absatz 2 der Förderrichtlinien Städtebauförderung bewertet.** Voraussetzung ist, dass sie sich in eine städtebauliche Strategie und Konzeption einfügen und mit den städtebaulichen oder strukturpolitischen Zielsetzungen nach Ziffer 1.2 übereinstimmen.

**! Die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB sowie Erarbeitung und Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte ist nicht erforderlich.**

**! Für Projekte nach Buchstabe k) der Ziff. 2.3 gilt die im Programm „Ländlicher Raum NRW 2014-2020“ definierte Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ nicht.**

---

<sup>1</sup> Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ vom 22.10.2008 (MBI. NRW. S 36)



## 2 Programmvolumen und -inhalte

### 2.1 Programmvolumen

**Der Aufruf dient der Aufstellung des Stadtentwicklungsprogramms „Rheinisches Revier der Zukunft“. Hierfür ist bis 2038 ein Programmvolumen von bis zu 700 Millionen Euro<sup>2</sup> in der Budgetplanung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorgesehen.**

### 2.2 Förderschwerpunkte

Die Auswahl von Projekten orientiert sich an den Zielen des Strukturstärkungsgesetzes und des Wirtschafts- und Strukturprogramms der Region.

Projekte, die der Schaffung und dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen dienen, haben Priorität. Da die Stadtentwicklung hier in der Regel nur mittelbar Beiträge leistet, was insbesondere die Bereitstellung von Bauland auch für Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen in mischgenutzten Quartieren betrifft, sind entsprechende Sekundäreffekte zu erläutern.

**In Bezug auf die Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes konzentriert sich das Stadtentwicklungsprogramm auf Projekte, die mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:**

- A Stellt das Orts – oder Landschaftsbild in den unmittelbar von Tagebauen betroffenen Städten und Gemeinden wieder her.
- B Nutzt nicht mehr für den Braunkohlebetrieb und von verbundenen Betrieben benötigte und leerstehende oder kaum noch genutzte Flächen, Gebäude und Orte, um städtebauliche Missstände der Zukunft zu vermeiden.
- C Erreicht mit ambitioniert gestalteten Wohn- und Mischgebieten mit Projekten des exzellenten und nachhaltigen Bauens neue Attraktivität für den Zuzug von Fachkräften und Unternehmen, insbesondere in Nähe von Haltepunkten der Schiene.
- D Beseitigt Funktionsschwächen der Zentren und Orte in den unmittelbar von Tagebauen betroffenen Städten und Gemeinden.

<sup>2</sup> einschließlich der Förderung städtebaulicher Maßnahmen aus dem SofortprogrammPLUS und dem Starterpaket Kernrevier



- E Wertet funktional, städtebaulich und infrastrukturell vernachlässigte Bahn-  
hofsquartiere und -umfelder zur Stärkung einer multimodal vernetzten und  
nachhaltigen Mobilität auf.
- F Fördert über Prozesse, Verfahren, Initiativen, Kommunikation und Vermitt-  
lungsformate in besonderer Weise eine nachhaltige, zukunftsweisende  
Stadt-, Quartiers-, Dorf- und Landschaftsentwicklung.
- G Schafft bisher fehlende Angebote des Gemeinbedarfs, insbesondere für  
Kinder- und Jugendliche.
- H Bietet Raum für experimentelle Formen des Wohnens und Arbeitens.

Projekte der **Anrainerkommunen** haben auf Grund der unmittelbaren Betrof-  
fenheit durch den Braunkohleabbau eine **besondere Priorität**.

Förderfähig sind bei 3.1.1 und 3.1.2. jeweils auch erforderliche Vorberei-  
tungskosten wie städtebauliche Planungen, Wettbewerbe und Gutach-  
ten, Beteiligung der Betroffenen sowie Leistungen von Beauftragten.

Förderfähig sind außerdem Projekte mit experimentellem Charakter, zum  
Beispiel im regionalen, interkommunalen und lokalen Zusammenhang mit  
Zustimmung des für Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums.

## 2.3

### Fördertatbestände

Die im folgenden genannten Fördertatbestände können im Stadtentwicklungs-  
programm „Rheinisches Revier der Zukunft“ zum Zuge kommen, sofern sie in ih-  
rer Ausgestaltung den in 2.2 genannten Kriterien entsprechen.

- a) Städtebauliche Neuordnung durch Neu-, Wieder- und Zwischennutzung  
von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen,
- b) Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder  
Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur
- c) Umbau von leerstehenden Gebäuden für öffentliche Zwecke, insbeson-  
dere für Gemeinschaftseinrichtungen und Mehrfunktionshäusern ein-  
schließlich der Kosten des Zwischenerwerbs zur Anpassung an den innerört-  
lichen Strukturwandel, u.a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch  
Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder da-  
von betroffen sind



- d) Erhalt und Weiterentwicklung des innerörtlichen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume) zur Überwindung von Funktionsverlusten und zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse einschließlich Maßnahmen zum Abbau von Barrieren
- e) Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau-, garten- und industriekulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude
- f) Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, industriekultureller oder städtebaulicher Bedeutung
- g) Verbesserung der Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung
- h) Maßnahmen zur Aufwertung von Empfangsgebäuden der Deutsche Bahn Station & Service AG
- i) Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen
- j) Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (z.B. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen Projekte der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung)
- k) investive Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für stationäre Einrichtungen, in denen Güter oder Dienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung angeboten werden, insbesondere Dorf- oder Nachbarschaftsläden und Nah-/Grundversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 Quadratmetern (DE).
- l) Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten.

Förderfähig sind jeweils auch erforderliche Vorbereitungskosten, wie städtebauliche Planungen, Wettbewerbe und Gutachten, Beteiligung der Betroffenen sowie Leistungen von Beauftragten, sofern diese nicht über die Förderrichtlinie STARK gefördert werden können.



Förderfähig sind außerdem Maßnahmen mit experimentellem Charakter, zum Beispiel im regionalen, interkommunalen und lokalen Zusammenhang mit Zustimmung des für Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums.

Die Förderung zu Buchstabe k) erfolgt als De-minimis-Beihilfe. Der Gesamtwert der gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000,00 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Im besonderen Ausnahmefall können auch mit Zustimmung des für die Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums weitere Fördertatbestände der Förder Richtlinien Städtebauförderung oder der Fördergrundsätze Dorferneuerung zur Anwendung kommen

Zuwendungen werden nach § 4 Absatz 4 Investitionsgesetz Kohleregionen nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit einer Investition liegt dann nicht vor, wenn eine Finanzierung der Investition auch ohne die über diese Richtlinie zu beantragenden Finanzhilfen des Bundes und des Landes gesichert ist. Die Zusätzlichkeit der geförderten Projekte muss vorhabenbezogen gegeben und im Antrag nachvollziehbar begründet sein. Die Mittel für den Strukturwandel im Rheinischen Revier sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Antragstellerin bzw. Antragsteller haben im Antrag zu erklären, dass andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

**! Eine Förderung ist jedoch nicht automatisch ausgeschlossen, wenn das in diesem Programm beantragte Projekt Bestandteil eines vorhandenen integrierten Handlungs- bzw. Stadtentwicklungskonzeptes ist. Dies gilt dann, wenn die Maßnahme nicht Bestandteil der anerkannten Kosten- und Finanzierungsübersicht ist, in keinem unmittelbaren Sachzusammenhang zu einem bereits bewilligten Projekt steht und auf den Strukturwandel einzahlt.**

## 2.4

### Fördersätze

Der Regelfördersatz zur Teilfinanzierung städtebaulicher Projekte in diesem Stadtentwicklungsprogramm beträgt **95 % (Bundesanteil 90%, Landesanteil 5 %) der zuwendungsfähigen Ausgaben.**

Er gilt für die städtebaulichen Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

- mit einem ausgeglichenen Haushalt (§ 75 Abs. 2 S.2 GO NRW),
- mit fiktiv ausgeglichenem Haushalt (§ 75 Abs. 2 S.3 GO NRW),



- genehmigten Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO) und
- ohne signifikante Abweichung vom landesweiten Durchschnitt der Arbeitslosenquote.

Der Regelfördersatz ist mit einem Zu- und Abschlagssystem verbunden:

- a) Ein **Zuschlag** zum Regelfördersatzes für Gemeinden und Gemeindeverbände um jeweils 2,5 % Kofinanzierung durch das Land erfolgt
  - wenn sich die Kommune in schwieriger Haushaltslage befindet (Haushaltssicherungskonzept oder Haushaltssanierungsplan),
  - bei – mit Bezug zum Landesdurchschnitt – überdurchschnittlicher Arbeitslosenquote.
- b) Ein **Abschlag** um jeweils 2,5 % zum Regelfördersatzes erfolgt für Gemeinden und Gemeindeverbände
  - bei Abundanz der Kommune,
  - bei – mit Bezug zum Landesdurchschnitt – unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote.

Die Regelung ist entsprechend anzuwenden auf juristische Personen, die sich zu 100 % in kommunaler Hand befinden.

Eine Weiterleitung von Fördermitteln ist möglich. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung hat der Letztempfangende grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

Die Fördersatzes werden jährlich von IT.NRW rechnerisch ermittelt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

Der Fördersatz wird mit Aufnahme eines Vorhabens in die Stufe 1 des Programms (siehe 3.6.1) festgelegt. Haben sich die Rahmenbedingungen entsprechend Buchstabe c) und d) verschlechtert, kann der Fördersatz auf Antrag mit Aufnahme in Stufe 2 des Programms (siehe Ziffer 3.6.2) angepasst werden.

In jedem Fall dürfen bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden, sofern es sich um eine staatliche Beihilfe handelt.



# 3

## Programmaufstellung

**Mit Blick auf die Ziele des Strukturwandels im Rheinischen Revier wird es gelingen, der Qualität der zu beantragenden Projekte der Stadtentwicklung deutlichen Vorrang vor der Geschwindigkeit zu geben und ein „Windhundrennen“ um die Fördermittel auszuschließen. Insofern wird für die Aufstellung des Stadtentwicklungsprogramms ein dialogorientiertes Verfahren gewählt und die Qualifizierung finanziell und organisatorisch unterstützt.**

Das Programm deckt im Grundsatz den Förderzeitraum 2022 bis 2038 ab. Es wird erstmals zum 28. Februar 2022 aufgestellt und veröffentlicht.

### 3.1 Priorisierung und Qualifizierung im Dialog

**Alle Kommunen im Rheinischen Revier erhalten ab Juli 2021 das Angebot, im Dialog mit den Förder- und Beratungsstellen alle Projekte und Projektideen zu erörtern, für die im Bereich der Stadt- und Dorfentwicklung eine Förderung nach dem Strukturstärkungsgesetz angestrebt wird. Eine Verpflichtung zum Gespräch besteht nicht.**

Die Erörterungen erfolgen zunächst unabhängig davon, welche Förderperiode in Betracht kommt. **Inhalte des Dialogs sollen sein**

- a) Projektideen, die vertieft werden sollen und
- b) Einzelprojekte, deren Konkretisierung bereits fortgeschritten ist.

**Zielsetzung der Gespräche ist es,**

- die Projektideen zu erörtern
- mögliche Förderzugänge zu erkennen und fehlende Fördermöglichkeiten zu verdeutlichen
- Prioritäten in der zeitlichen Bearbeitung der Projekte zu verabreden
- Projekte den Förderperioden zuzuordnen
- eine Ersteinschätzung zur Budgetbindung zu erhalten



- konkrete Qualifizierungsschritte zu verabreden und
- Förderfragen zu den Qualifizierungsschritten zu klären.

**Träger und Moderator der Gespräche ist das für Städtebau zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Organisiert und betreut werden sie im Auftrag des Ministeriums durch die Starke Projekte GmbH.**

Eingebunden in die Gespräche sind

- die ZRR,
- die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, Dezernate 35,
- das in einem Projekt ggf. mitwirkende weitere Ressort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und
- die Leitungen der Revierknoten Raum und Internationale Bau- und Technologieausstellung.
- die Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier

**Details zum Verfahren finden Sie auf der Internetseite: [www.starke-projekte.nrw](http://www.starke-projekte.nrw)**

Auf Basis der Gespräche und der dargestellten Förderbedarfe wird das für Städtebau zuständige Ressort eine mittelfristige Finanzplanung vornehmen, um die Aufstellung des Stadtentwicklungsprogramms vorzubereiten.

## 3.2

### Unterstützung bei der Qualifizierung

Bei der Qualifizierung der städtebaulichen Projekte können Städte und Gemeinden in organisatorischer und finanzieller Hinsicht Unterstützung erhalten.

#### 3.2.1

### Förderung nach der Richtlinie „STARK“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit der „Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“ vom 16. Juli 2020 die Möglichkeit eröffnet, nicht-investive Projekte zur Flankierung des Transformationsprozesses zu fördern. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von Planungs- und Projektsteuerungskapazitäten.



Förderanträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Alternativ können zur Unterstützung der Qualifizierung von Projekten Leistungen, die nach der Förderrichtlinie STARK förderfähig sind, auch gebündelt über die Starke Projekte GmbH als Tochter des Landes beim BAFA beantragt werden (siehe 3.2.2).

### 3.2.2

## Unterstützung durch die Starke Projekte GmbH

Die Starke Projekte GmbH (im Folgenden kurz: SP) ist eine neue Gesellschaft, die auf Veranlassung des Landes gegründet wurde. Sie übt ihre Tätigkeit als zentrale Beschaffungsstelle inklusive entsprechender Unterstützungs- und Beratungsleistungen nach § 120 Absatz 4 Satz 4 GWB aus. Ihre Aufgabe ist die bedarfsgerechte Organisation und die vergaberechtskonforme Beschaffung planerischer und gutachterlicher Leistungen Dritter (von Gutachten zum Boden-, Arten-, Lärm-, Klima- und Denkmalschutz über Konzepte der Ver- und Entsorgung bis hin zu Wirtschaftlichkeitsrechnungen) zur Entlastung der Städte und Gemeinden.

Die Kommunen beauftragen die SP mit der Beschaffung der Leistungen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit entsprechender Vollmachtserteilung nach § 164 ff BGB.

Die SP ist auch Erstempfänger der STARK-Mittel. Bei Drittaufträgen leitet sie die Bundesmittel gemeinsam mit den Landesmitteln in Bezug auf Drittaufträge der Kommunen weiter.

**Details sind zu finden unter: [www.starke-projekte.nrw.de](http://www.starke-projekte.nrw.de)**

Verabredungen zur Beauftragung von Drittleistungen zur Qualifizierung von Projekten können im unter Ziffer 3.1 benannten Dialog getroffen werden.

### 3.3

## Sterneverfahren Zukunftsagentur Rheinisches Revier

Eine Vorstufe der Aufnahme eines Projektes in das Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ ist das sogenannte „Sterneverfahren“ der Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Die Sterne werden durch den Aufsichtsrat der Zukunftsagentur Rheinisches Revier vergeben. Dabei handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren zur Auswahl von eingereichten Projektskizzen. Erfolgreiche Projekte werden mit einem, zwei oder drei Sternen prämiert.

Die Auszeichnung mit einem Stern bedeutet, dass die Projektskizze als substantielle Projektidee bezeichnet werden kann. Die Auszeichnung mit zwei Sternen bedeutet, dass



die Projektskizze als antragsreif und förderwürdig eingeschätzt und als tragfähiges Projekt bezeichnet werden kann. Dazu gehört, dass unter anderem eine Ausgaben- und Finanzierungsplanung vorliegen muss und die Projektmeilensteine klar definiert sind.

Mit Vorlage des zweiten Sterns kann, wenn der Zugang zum Stadtentwicklungsprogramm geklärt wurde, ein Förderantrag eingereicht werden. Die Auszeichnung mit drei Sternen bestätigt das Projekt dann als Zukunftsprojekt des Strukturwandels. Auf dieser Grundlage ist die Aufnahme eines Projektes in das Stadtentwicklungsprogramm Rheinisches Revier möglich.

Den Bewertungen liegt jeweils eine Voreinschätzung eines eingerichteten Fachausschusses zu Grunde, an dem das zuständige Fachressort beteiligt ist.

## 3.4. Bewertung von Projekten

**Die inhaltliche Bewertung von Projekten durch den Fachausschuss, der das Sterneverfahren der ZRR begleitet, erfolgt insbesondere nach den folgenden Kriterien:**

- a) Bei Neuausweisung von Bauflächen oder Revitalisierung von Brachflächen: Einordnung des Projektes in den laufenden Raumstrategieprozess
- b) Bei Flächenentwicklungen im Bestand oder im Freiraum: mittelbarer Beitrag des Projektes zur Schaffung und des Erhalts von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
- c) städtebauliche, freiraumplanerische, inhaltliche und architektonische Qualität,
- d) erwartete Impulswirkung für sein räumliches Umfeld,
- e) einen Beitrag im Sinne der Innovation für den modellhaften nachhaltigen Umbau der Region liefern.
- f) Nachhaltigkeit des Projektansatzes in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht inkl. Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Berücksichtigung erwarteter demografischer Entwicklungen
- g) Ganzheitlichkeit des Entwicklungsansatzes mit Kopplung verschiedener Handlungsfelder im Strukturwandel (zum Beispiel Energieversorgung und Quartiersentwicklung, Smart City, Klimafolgenanpassung, Beitrag zur Mobilitätswende)
- h) Innovation in Kommunikation, Prozess, Beteiligung, Planung und Umsetzung
- i) Vorhandensein eines regionalen Modellcharakters, insbesondere durch eine interkommunale Trägerschaft oder Trägerschaft durch verschiedene Akteursgruppen



- j) Bleibende Lerneffekte und bleibendes Knowhow in der Region
- k) Konzept zur Qualitätssicherung (Verträge, Satzung, Gestaltungshandbuch etc.) in Städtebau, Architektur, Freiraumgestaltung und Gestaltung öffentlicher Räume.

## 3.5

### Beteiligung des Bundes

Der Bund ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art nach nicht der im InvKG und in der Bund-Länder Vereinbarung festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele beizutragen. Vor Aufnahme in das Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ übersendet das für die Stadtentwicklung zuständige Landesministerium über die Stabsstelle „Strukturwandel Rheinisches Revier“ dem Bund entsprechende Angaben, damit er dieses Recht ausüben kann. Dazu gehören Angaben zum Fördergegenstand, Fördergebiet, Träger des Vorhabens sowie zu den Investitionskosten und den Förderbeträgen. Äußert sich der Bund innerhalb von einem Monat nach Zugang der vorstehenden Angaben nicht, so wird unterstellt, dass er keine Einwendungen erhebt. Andernfalls vereinbart der Bund mit dem Land eine angemessene Frist, bis zu der die Prüfung abgeschlossen sein soll.

## 3.6

### Aufstellung des Programms

Das Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ wird nicht jährlich aufgestellt, sondern ist ein über die drei Förderperioden hinweg wachsendes Programm für den Zeitraum 2022 bis 2038.

Förderanträge können jederzeit an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 gerichtet werden, sofern die im weiteren geschilderten Voraussetzungen vorliegen.

Die Veröffentlichung des aktuellen Standes des Förderprogramms erfolgt in einem regelmäßigen Turnus, mindestens jedoch einmal jährlich.

Das Programm unterscheidet sich nicht nur in Bezug auf die Jährlichkeit von der klassischen Städtebauförderung, sondern auch in Bezug auf die Einplanung von Projekte.

Diese erfolgt in zwei Stufen:



### 3.6.1

## Stufe 1 - Projekte mit Budgetbindung

Projekte können auf Antrag in das Programm in Stufe 1 aufgenommen werden, wenn

- a) das Projekt den zweiten Stern durch den Aufsichtsrat der ZRR erhalten hat (siehe Ziffer 3.3),
- b) die Zuwendungsfähigkeit nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung und der Rahmenrichtlinie durch die Bezirksregierung Köln bestätigt wurde,
- c) eine aktuelle Kostenberechnung (Hochbau) und/oder Kostenschätzung (Tiefbau) auf Grundlage der Leistungsphase 3 HOAI mit entsprechende Planunterlagen vorliegt,
- d) die baufachliche Prüfung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller durchgeführt wurde,
- e) eine Zeitplanung für die Umsetzung der Leistungsphasen 4 bis 7 der HOAI mit eingereicht wird und
- f) ein Ratsbeschluss zur Umsetzung und Finanzierung (Eigenanteil) gefasst wurde.

Eine Bewilligung auf dieser Grundlage erfolgt nicht, sondern das Projekt wird in der Budgetplanung so verankert, dass eine Bewilligung nicht an fehlenden Haushaltsmitteln scheitert.

Eine Bewilligung des Projektes ist aber nur dann gesichert, sofern es im angegebenen Kostenrahmen bleibt.

In der Budgetplanung wird bei Berücksichtigung der Maßnahme zur Absicherung der Antragstellerin bzw. Antragstellern eine Überschreitung um 20 % der ursprünglich zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt (Förderobergrenze).

Mit Aufnahme eines Projektes in Stufe 1 des vom Städtebauministerium veröffentlichten Programms nach den Maßgaben der Nr. 3.6.1 gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.3 VV/ VVG zu § 44 LHO NRW als erteilt. Damit ist es möglich, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Projekt zügig weiterführt.



Sofern sich nach Aufnahme des Projektes in Stufe 1 im Rahmen der weiteren Konkretisierung abzeichnet, dass die Förderobergrenze nicht gehalten werden kann und die Kommune nicht bereit oder in der Lage ist, alle die Förderobergrenze überschreitenden Kosten alleine zu tragen, ist eine Anpassung des Projektes in Bezug auf Standards und ggf. Umfang des Projektes vor Ausschreibung erforderlich. Nach erfolgter Anpassung ist die Bezirksregierung zu beteiligen, um zu prüfen, ob die Zuwendungsfähigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Sofern der Antragstellerin bzw. Antragsteller die vollständige Übernahme von Ausgaben oberhalb der Förderobergrenze ausschließt, sollte in der nach Stufe 1 erfolgenden Ausschreibung des Projektes klargestellt werden, dass die Kommune die Aufhebung der Ausschreibung bei Überschreitung des entsprechenden Wertes prüfen wird.<sup>3</sup>

### 3.6.2

## Stufe 2 – Projekte mit Umsetzungsreife

**Projekte können in das Programm in Stufe 2 des Stadtentwicklungsprogramms aufgenommen werden, wenn**

- a) eine Baugenehmigung bzw. ein Bauvorbescheid, sofern erforderlich, zur Errichtung des Projektes vorhanden ist und keine dagegen gerichteten Klagen oder Normenkontrollverfahren anhängig sind
- b) der Grunderwerb aller erforderlichen Grundstücke oder die Erlangung von Erbbaurecht beim Notar beurkundet wurde
- c) die Ergebnisse der Ausschreibung des Projektes vorliegen und eine Vergabeentscheidung vorbereitet ist
- d) keine inhaltlichen Abweichungen von der Antragstellung zu Stufe 1 vorliegen, die eine erneute Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlich machen und
- e) die Kosten nach Ausschreibung mindestens des Hauptgewerkes und ergänzender Kostenberechnungen für noch nicht ausgeschriebene Gewerke auf Basis der Ausführungsplanung innerhalb der Förderobergrenze (nicht mehr als 20 % oberhalb der Kostenermittlung bzw. -schätzung der Stufe 1) liegen.

Wird die Förderobergrenze überschritten, ist eine Aufnahme des Projektes in das Programm dennoch möglich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Förder-

<sup>3</sup> Nach einer Entscheidung des OLG München liegt ein Abstand von etwa 20 % zwischen dem Wert der Leistung bzw. der Kostenschätzung und dem Angebot ein Missverhältnis nahe. Die Ordnungsgemäßheit der Kostenermittlung vor Ausschreibung ist hier entscheidend.



obergrenze akzeptiert und die darüberhinausgehenden Kosten selber trägt. Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung erfolgt im Antrag zur Stufe 2. Eine Vergabe des Auftrages und ein Baubeginn sind unter diesen Bedingungen auch vor der Bewilligung der Maßnahme möglich.

**! Die Förderung von Mehrkosten nach Bewilligung ist grundsätzlich ausgeschlossen.**

! Projekte können grundsätzlich eine Laufzeit von bis zu vier Jahren haben (Bewilligungszeitraum). Frühestens ein Jahr vor dem Ende des Bewilligungszeitraums kann eine Verlängerung um jeweils bis zu vier weitere Jahre beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der bisherige Erfolg nachgewiesen wird und das Projekt im Sinne dieser Richtlinie weiterhin förderfähig ist.

**HINWEIS:**

Die Leistungsphasen 1 bis 7 sind im Rahmen der Bewilligung refinanzierbar, sofern dies Drittaufträge betrifft und sofern für diese keine Mittel anderer Förderprogramme, insbesondere nicht der Förderrichtlinie STARK, beansprucht wurden.

## 4

### Antragsverfahren

#### 4.1

#### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände im Rheinischen Revier. Dies betrifft Städte und Gemeinden der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg, den Rhein-Erft-Kreis, den Rhein-Kreis Neuss, die Städteregion Aachen und die Stadt Mönchengladbach
- b) juristische Personen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand der in Buchstabe a) genannten Gemeinden und Gemeindeverbände befinden,

Stellt eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller mehrere Förderanträge, so sind diese von ihm mit einer Priorisierung zu versehen.

#### 4.2

#### Antragsfrist



**Förderanträge** für das Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ können jederzeit gestellt werden, sofern die zuvor genannten Fördervoraussetzungen vorliegen.

## 4.3

### Antragsmuster

Es ist das jeweils aktuelle Antragsmuster zu Städtebauförderung, welches bei der Bezirksregierung Köln bezogen oder im Internet heruntergeladen werden kann, zu verwenden.

Ergänzende Anlagen betreffen das Sterneverfahren nach Ziffer 3.3. und sind ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und bei der Zukunftsagentur Rheinisches Revier abrufbar.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

## 4.4

### Bewilligungs-, Beratungs- und Prüfbehörde

Abweichend von Nr. 26 der Förderrichtlinien Städtebauförderung nimmt ausschließlich die Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 „Städtebau“ Anträge entgegen und ist auch Bewilligungsbehörde. Dies gilt auch, wenn Antragstellerin bzw. Antragsteller dem Regierungsbezirk Düsseldorf zuzuordnen ist.

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html)

Das Stadtentwicklungsprogramm wird vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Es wird empfohlen, die Durchführbarkeit und Finanzierung einer Maßnahme vor der Antragstellung mit der Bezirksregierung oder, insbesondere bei grundsätzlichen Fragen, mit den Zuständigen des Ministeriums zu erörtern.

## 4.5

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt.



Die Fördermittel zu den Fördertatbeständen der Städtebauförderung werden nach § 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

Bei Projekten zur Entwicklung von Flächen sind die Kosten des Grunderwerbs hier Bestandteil der Ausgaben, die erschließungsbeitragsfreien prognostizierten Verkaufserlöse Bestandteil der Einnahmen. Die Ausgaben des Grunderwerbs dürfen hierbei nicht mehr als 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Dabei werden die tatsächlichen Erwerbsausgaben zuzüglich der Erwerbsnebenausgaben und der dem Erwerbsvorgang zuzuordnenden Grunderwerbsteuer berücksichtigt.

Auch die Ausgaben des Erwerbs betriebsnotwendiger Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen können grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden.

Ziff. 6.7 der Rahmenrichtlinie behandelt die Berücksichtigung von Einsparungen bei den Betriebskosten bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendung. Die Anwendung ist bei der Beantragung einer Förderung hochbaulicher Projekte zu prüfen.

## 4.6

### Bemessungsgrundlage und Zweckbindungsfrist

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der förderfähigen Maßnahme entstehen.

Bei investiven Maßnahmen sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 förderfähig. Für die Einplanung einer Maßnahme in **Stufe 1** – Projekte mit Mittelbindung – sind erforderlich

- für Hochbaumaßnahmen: **Kostenberechnung** nach DIN 276
- für Tiefbaumaßnahmen: **Kostenschätzung** nach DIN 276

Für die Einplanung einer Maßnahme in **Stufe 2** – Projekte mit Umsetzungsreife – ist das Angebot des bevorzugten Bieters vorzulegen, um die Kostenhöhe zu prüfen.

Abweichend von Nr. 27 Absatz 2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 beträgt die Zweckbindungsfrist bei baulichen Anlagen 15 Jahre, bei Ausstattung und Geräten grundsätzlich fünf Jahre ab Inbetriebnahme.

## 4.7

### Ausschluss der Förderung



Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) die Personal- und Sachkosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände und ihrer Töchter,
- b) die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- c) die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfängerin bzw. der Erstempfänger oder die Letztempfängerin bzw. Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können. In diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- d) die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Ausgabenbefreiung).
- e) Die Ausgaben, die ein anderer Träger der Maßnahme zu tragen hat.
- f) Die Ausgaben für die Gefährdungsabschätzung, Untersuchung und Beseitigung von Bodenkontaminationen oder Gewässerverunreinigungen, wenn ein Ordnungspflichtiger herangezogen werden kann oder andere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.
- g) Die Ausgaben der Unterhaltung und des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen.

## 4.8

### Vollständigkeit der Unterlagen

Um eine zügige Durchführung einer Maßnahme zu gewährleisten, dürfen nur solche Projekte zu Stufe 1 beantragt werden, für die eine örtliche Bewilligungsreife (Kommunalhaushalt) hergestellt worden ist - bzw. diese erkennbar hergestellt wird (Kommunalhaushaltsplanung).

Für eine Förderung in den Programmen kommen nur Projekte in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Der Antrag auf Aufnahme in Stufe 2 muss entsprechende Nachweise zu Ziffer 3.5.2 c) und eine Erklärung ggf. mit Erläuterungen zu Ziffer 3.5.2 a), b) und d) enthalten. Darüber hinaus ist eine aktuelle Zeitplanung zur Umsetzung des Projektes vorzulegen, aus der die voraussichtlichen Mittelabrufe erkennbar sind.

## 4.9

### Bagatellgrenze



Die Aufnahme eines Antrags in das Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ erfolgt nur, wenn die beantragte Förderung mindestens 100.000 Euro beträgt.

## 4.10

### Weitere Fördervoraussetzungen

#### Die geförderten Investitionen sollen

- a) unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen nutzbar sein und
- b) müssen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen (siehe <https://www.bundesregierung.de/bregde/themen/nachhaltigkeitspolitik/agenda-2030-die-17-ziele>)

#### Energetische Mindestvoraussetzungen für die Förderung von Gebäuden sind:

- a) bei allen Gebäudesanierungsmaßnahmen ein Nachweis über die Einsparung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Ist-Zustand, Prognose, Einsparung) auf Grundlage der DIN V 18599-1:2018-09 mit der Beantragung zu erbringen und
- b) eine Modernisierung der Gemeinbedarfsinfrastruktur in Anlehnung an den Standard Effizienzgebäude 70 (70 % Jahresprimärenergiebedarf, Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten  $\bar{U}$  laut den Technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Nichtwohngebäude) und dem Einsatz ökologischer Baustoffe zur Wärmedämmung, die mit dem Umweltzeichen nach Typ I (z.B. blauer Engel, nach dem natureplus-Standard oder vergleichbar zertifiziert sind).

## 4.11

### Auszahlung der Mittel

Die Zuwendung kann entsprechend dem Investitionsfortschritt soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt wird.

# 5

## Bekanntgabe und Öffentliche Darstellung



## 5.1

### Bekanntgabe

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht das Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.1 bis 4.8 genannten Antragsgrundsätze in regelmäßigem Turnus, mindestens aber jährlich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## 5.2

### Öffentliche Darstellung

Zuwendungsempfängende weisen bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben darauf hin, dass die geförderten Investitionen als mit Finanzhilfe des Bundes und des Landes geförderte Vorhaben sind.

Während der Durchführung des Vorhabens stellen die Zuwendungsempfängenden eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein. Die Beschreibung steht im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung, das heißt Förderhöhe, geht auf die Ziele und Ergebnisse ein und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Finanzhilfen des Bundes und des Landes hervor. Wird keine Internetseite unterhalten, so entfällt diese Verpflichtung.

Bei Infrastruktur- und Bauvorhaben, die insgesamt mit mehr als 500 000 Euro gefördert werden, bringen Zuwendungsempfängende an einer gut sichtbaren Stelle

- a) während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben an und
- b) spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Dabei werden die www.Wirtschaft.nrw veröffentlichten technischen Charakteristika eingehalten.

**Der Gestaltungseiffaden ist unter [www.mhkgb.nrw](http://www.mhkgb.nrw) zu beziehen.**



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkgb.nrw.de](mailto:info@mhkgb.nrw.de)  
[www.mhkgb.nrw](http://www.mhkgb.nrw)

### **Bildquellenhinweis**

Foto (Titel): © Adobe Stock / bluedesign

© Juni 2021 / MHKBG S-364

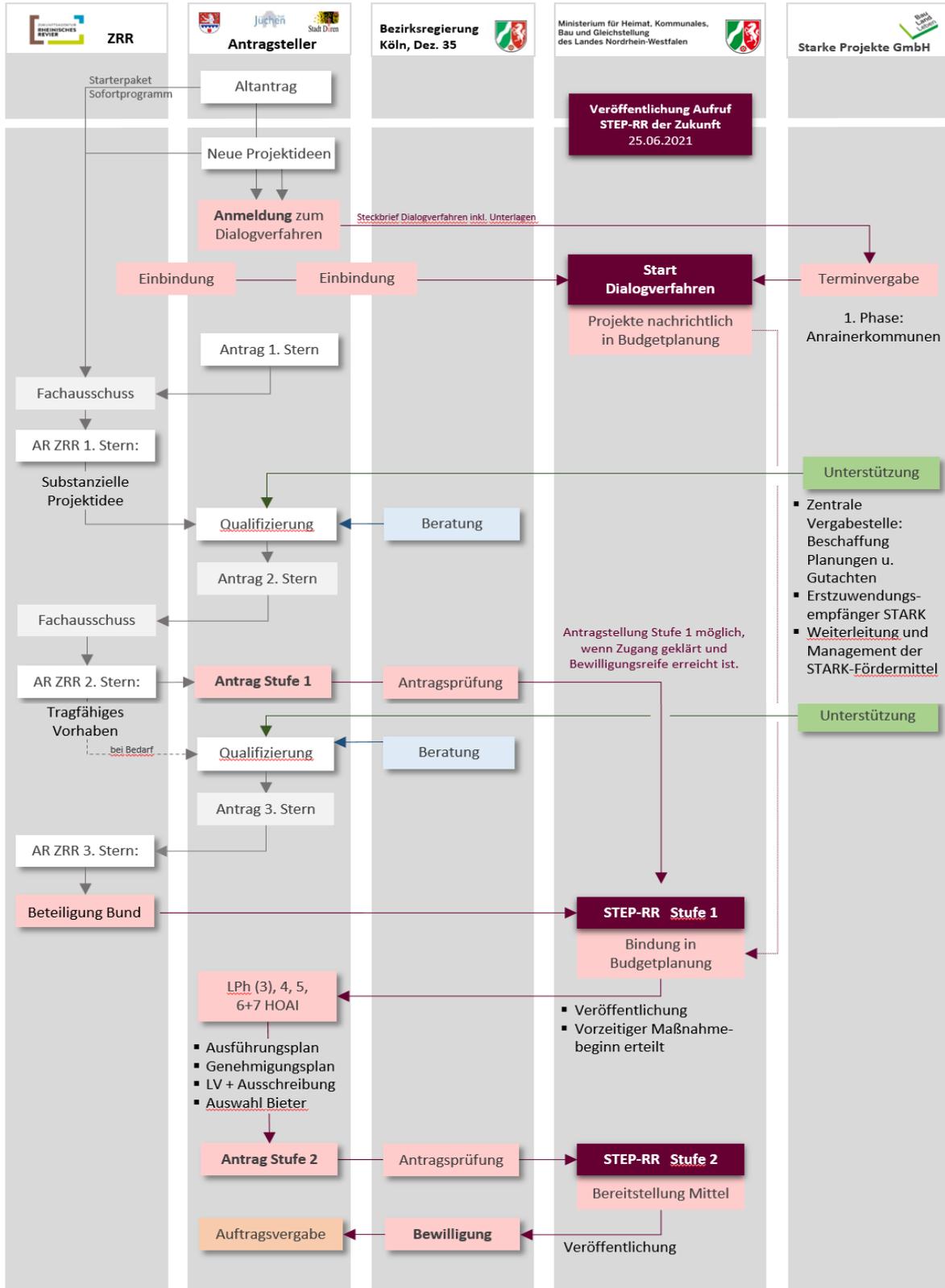
Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:  
[www.mhkgb.nrw.de/publikationen](http://www.mhkgb.nrw.de/publikationen)

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.



**ANLAGE 1: VERFAHRENSABLAUF**



AR ZRR: Aufsichtsrat Zukunftsagentur Rheinisches Revier